

7.4.1970

Archiv

I

Der Bebauungsplan Langenhorn 46 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes -BBauG- vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 22. September 1969 (Amtlicher Anzeiger Seite 1203) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3.DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist den Krohnstieg als Teilstrecke einer überörtlichen Verkehrsverbindung aus, die als Äußerer Straßenring im Norden die Stadtteile Niendorf, Langenhorn und Poppenbüttel verbinden soll. Im westlichen Plangebiet verläuft im Bereich des Rodenkampweges ein Teilstück der geplanten Autobahn-Osttangente.

III

Der größte Teil des Plangebiets ist bereits Straßenfläche. Die für den weiteren Ausbau des Krohnstieges erforderlichen Grundstücksteile werden als Vorgärten genutzt. Am Rodenkampweg und am St.Jürgens Holz ist eingeschossige Wohnhausbebauung vorhanden.

Durch den Bebauungsplan sollen die erforderlichen Straßenflächen für eine Teilstrecke des Äußeren Straßenringes und einen Anschluß zur Autobahn-Osttangente gesichert werden.

Zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse zwischen den nördlichen Stadtteilen des Staatsgebiets ist der Ausbau des Äußeren Straßenringes als vierspurige Straße erforderlich. Straßenausweitungen sind zur Aufnahme von Abbiegespuren und Haltebuchten bestimmt. Um einen reibungslosen Verkehrsablauf an der Kreuzung Krohnstieg/Langenhorner Chaussee zu erreichen, ist es notwendig, eine Eckabschrägung zu vergrößern.

Die festgesetzten Straßenverkehrsflächen im Bereich des Rodenkampweges sind erforderlich für den sechsspurigen Ausbau eines Teils der Autobahn-Osttangente, für Zu- und Abfahrten der tieferliegenden Autobahn zum Krohnstieg und zur Herrichtung eines Fuß- und Radweges zwischen Krohnstieg und St.Jürgens Holz. Die im Bebauungsplan Langenhorn 34 vom 11. Dezember 1968 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 273) ausgewiesenen Straßenverkehrsflächen reichen nach der Umplanung nicht mehr aus. Der vorliegende Bebauungsplan legt die darüber hinaus notwendigen Flächen fest.

IV

Das Plangebiet umfaßt etwa 19 300 qm Straßenflächen (davon neu etwa 5 900 qm).

Bei der Verwirklichung des Plans müssen etwa 5 150 qm neue Straßenflächen durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden. Diese Flächen sind zum Teil bebaut. Beseitigt werden müssen drei Gebäude. Ein weiteres wird durch die Straßenbegrenzungslinie unerheblich angeschnitten. Betroffen sind vier Wohnungen.

Weitere Kosten werden durch den Ausbau der Straßen entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.